

Ergänzende Pandemie-Badeordnung für das Freibad „Badesee Ummendorf“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 und der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen (Corona-Verordnung Bäder und Saunen – CoronaVO Bäder und Saunen) vom 21. Mai 2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ummendorf am 14.06.2021 folgende ergänzende Pandemie-Badeordnung beschlossen:

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Badeordnung für das Freibad „Badesee Ummendorf“ vom 14.06.2021 und ist verbindlich. Sie ändert in den zutreffenden Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden Vertragsbestandteil, welcher mit dem Zutritt zustande kommt. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz der Öffentlichkeit bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Der Badesee wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist immer noch erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen der Gemeinde als Badbetreiber sollen der Gefahr von Infektionen so weit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen dieser Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1

Öffnungszeiten

- (1) Die Regelungen des § 3 Absatz 1 der geltenden Badeordnung werden dahingehend abgeändert, dass die Öffnungszeiten auf 09:00 bis 10:00 Uhr (Frühschwimmerstunde) sowie 11:00 bis 20:00 Uhr festgesetzt werden. Ab 09:30 (Frühschwimmerstunde) sowie ab 19:30 Uhr (reguläre Öffnungszeiten) werden keine Badegäste mehr eingelassen.
- (2) Bei ungünstiger Witterung wird das Bad für die Schwimmerstunde täglich von 18:30 bis 19:30 Uhr geöffnet. Ab 19:00 Uhr werden keine Badegäste mehr eingelassen.

- (3) Die restlichen Regelungen des § 3 der geltenden Badeordnung bleiben unberührt.
- (4) Die gesetzlichen Vorgaben können mit Erreichen entsprechender örtlicher Inzidenz-Vorgaben dazu führen, dass der Badesee-Betrieb geschlossen werden muss.

§ 2 Zutritts-Bedingungen

- (1) Zutritt zum Badesee haben nur asymptomatische Personen im Sinne des §2 Nummer 1 SchAusnahmV, welche
 - a) nicht einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus nach §8 Nr. 1 CoronaVO unterliegen
und
 - b) einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 vorlegen können
oder
 - c) einen Genesenen-Nachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 SchAusnahmV vorweisen können
oder
 - d) einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 SchAusnahmV vorweisen können. Abweichend hiervon ist ein von der Schule bescheinigter negativer Test, welcher maximal 60 Stunden zurückliegen darf, für Schülerinnen und Schüler ausreichend.
- (2) Der Zutritt zum Badeseegelände ist nur mit einer medizinischen Maske oder FFP-Maske gestattet; diese ist vor und an der Kasse, am Kiosk, bei den Ausgängen sowie in den Sanitärbereichen zu tragen.
- (3) Ein ärztliches Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht kann nicht anerkannt werden; der Schutz der anwesenden Badegäste übersteigt hierbei das Individualrecht des Einzelnen.
- (4) Bei Erreichen der maximalen Personenzahl wird der weitere Zutritt untersagt.
- (5) Bei Unter- bzw. Überschreiten der vor Ort geltenden Inzidenzwerte werden die Zugangsvoraussetzungen gemäß Aufzählung b) bis d) entsprechend der aktuell geltenden Vorschriften geändert und per Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Datenerhebung

- (1) Von jedem Gast ist der Zutritt zu dokumentieren. Hierzu steht die Luca-App zur Verfügung; das Verlassen des Badesees muss dabei jeder nutzende Gast in Eigenverantwortung in der App vermerken.
- (2) Ersatzweise steht ein Papierformular an der Kasse und unter www.badesee-ummendorf.de zur Verfügung, welches ausgefüllt im Original an der Kasse vorzulegen ist. Die Papier-Aufzeichnungen werden sicher verwahrt und nach der gesetzlich geforderten Frist vernichtet.
- (3) Im Falle einer eventuellen technischen Störung ist vorübergehend die Papierversion zu nutzen.

- (4) Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, müssen leider vom Besuch oder der Nutzung des Badesees samt Kiosk ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für eine nicht erkennbare bzw. nachweisbare papierlose Registrierung.

§ 4

Allgemeine Grundsätze und Verhalten

- (1) Abweichend von der geltenden Badeordnung haben Kinder unter 10 Jahren nur in Begleitung einer erwachsenen Person Zutritt. Die jeweils aktuell geltenden Regeln zulässiger Gruppenbildungen im öffentlichen Raum sind zu beachten.
- (2) Betreten Sie den Nichtschwimmer-Uferbereich sowie die Stege und Treppe incl. Zugangsbereiche nur unmittelbar vor der Nutzung des Badesees. Verlassen Sie diese Bereiche nach dem Schwimmen zügig. Der unnötige Aufenthalt auf Stegen und Treppe ist nicht gestattet.
- (3) Der Verzehr von Speisen des Kioskes ist nur im abgetrennten Sitzbereich gestattet. Eine Mitnahme auf die Liegewiese ist gestattet, erfordert aber Rücksichtnahme und das Aufräumen der Abfälle.
- (4) Anweisungen des Personals oder der Beauftragten der Gemeinde Ummendorf ist Folge zu leisten.
- (5) Der beaufsichtigte Schwimmerbereich ist mit einer Schwimmleine und Auftriebskörper begrenzt. Ein Verlassen ist nicht zulässig.
- (6) Die Badeinseln mussten entfernt werden. Für Notfälle sind an der Begrenzungslinie Auftriebskörper zum Festhalten angebracht. Diese sind freizuhalten; ein Beklettern oder unnötiger Aufenthalt ist dort nicht gestattet.
- (7) Die Benutzung sämtlicher Arten von Wasserfahrzeugen (z.B. Schlauchboote und Schwimmbretter) ist untersagt.
- (8) Persönliche Schwimmhilfen werden empfohlen und sind nicht zuletzt aufgrund der Abstandsgebotes nur von einer einzelnen Person zu benutzen.
- (9) Schulklassen und andere organisierte Gruppen werden während der Pandemie-Nutzungsphase ohne vorherige Absprache nicht zugelassen.
- (10) Platzreservierungen erfolgen nicht. Die Bänke dienen der Allgemeinheit und dürfen nicht mit Handtüchern etc. blockiert werden.
- (11) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Bei Wiederholung – im Falle eines besonders gefährdenden Verhaltens sofort - behält sich die Gemeinde ein Hausverbot für die laufende Saison vor.

§ 5 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (2) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und am Kiosk-Zugang, ebenso die Handwaschbecken vor / nach der Toilettenbenutzung.
- (3) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (4) Duschen Sie vor dem Baden – und waschen Sie sich gründlich mit Seife.
- (5) Tragen Sie, soweit möglich, geeignete und zugelassene Masken. Alle Bereiche unter Dach sind maskenpflichtig.

§ 6 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Bereichen die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein. Auf der Liegewiese haben neu ankommende Gäste den Abstand sicher zu stellen; die bereits anwesenden Gäste sollen, soweit nötig und möglich, durch Nachrücken beim Einhalten der Abstände unterstützen.
- (2) WC-Anlagen und Umkleiden dürfen nur von einer begrenzten Personenzahl und nur mit Maske betreten werden. An den Eingängen bitte auf Abstand achten, falls nötig, warten.
- (3) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad. Queren Sie keine Flächen, die von anderen Gästen genutzt werden.
- (4) Auch im Wasser muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere an den Stegen und an der Treppe. Im Zweifel hat immer der aus dem Wasser kommende Gast Vorfahrt.
- (5) Montierte Absperrungen stellen ein verbindliches Verbot des Übertretens oder Übersteigens dar. Bodenmarkierungen sollen Ihnen zur Wahrung des Abstandes helfen.
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Die abgetrennten Kinderbereiche („Matschcke“ und Spielplatz) dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der angegebenen Maximalanzahl und den Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich. Es gilt dort „Elternaufsicht“!
- (8) Vermeiden Sie auf dem Uferstreifen und allen Verkehrsflächen enge Begegnungen. Nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (9) Fächer und Garderoben sind, solange es die Vorschriften und der Ansturm zulassen, anmietbar. Die Nutzer haben bei der Benutzung auf ausreichenden Abstand zu achten. Ankommende Nutzer haben zu warten, bis ausreichend Platz zur Nutzung des Faches zur Verfügung steht.

§ 7 Eintrittskarten

- (1) Der Eintrittspreis ist möglichst passend zu bezahlen. Eine bargeldlose Bezahlung ist technisch nicht möglich.
- (2) Eine Ausgabe von Jahreskarten erfolgt nicht.
- (3) Mehrfachkarten sind übertragbar. Sie berechtigen nicht zum bevorzugten Eintritt.
- (4) Die Mehrfachkarte muss, sofern mehrere Personen damit eintreten, bis zum Verlassen des letzten damit eintretenden Gastes zu Kontrollen vorweisbar bleiben.
- (5) Online-Reservierungen oder Online-Ticketkauf steht nicht zur Verfügung.

§ 8 Gebühren

Abweichend des § 16 der geltenden Badeordnung werden für die Benutzung des Bades Gebühren nach der Anlage 1 der ergänzenden Pandemie-Badeordnung für das Freibad „Badensee Ummendorf“ beigefügten Pandemie-Badegebührenordnung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese ergänzende Pandemie-Badeordnung für das Freibad „Badensee Ummendorf“ tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 10 Außerkräftreten

Die Geltungsdauer der ergänzenden Pandemie-Badeordnung für das Freibad „Badensee Ummendorf“ wird auf die Badesaison 2021 begrenzt. Sie tritt mit dem von der Gemeinde Ummendorf festgelegtem Ende der Badesaison 2021 außer Kraft.

Ummendorf, den 14.06.2021

Bürgermeister

gez. Klaus B. Reichert

Anlage 1

zur ergänzenden Pandemie-Badeordnung für das Freibad „Badensee Ummendorf“

Pandemie-Gebührenordnung

Für die Benutzung des Freibades werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebührenkatalog:

- 1. Benutzungsgebühr für Einzelkarte Frühschwimmerstunde**
(Einzeleintritt 9:00 – 10:00 Uhr)
 - a. Besucher über 18 Jahre 1,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche 6 – 18 Jahren 0,50 €

- 2. Benutzungsgebühr für Einzelkarten (Einzeleintritt Tageskarten)**
(11:00 bis 20:00 Uhr)
 - a. Besucher über 18 Jahre 4,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche 6 – 18 Jahren 2,00 €

- 3. Benutzungsgebühr für Einzelkarte (Einzeleintritt ab 17 Uhr)**
(17:00 bis 20:00 Uhr)
 - a. Besucher über 18 Jahre 2,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche 6 – 18 Jahren 1,00 €

- 4. Benutzungsgebühr für Einzelkarte Abendschwimmerstunde**
(Einzeleintritt 18:30 bis 20:00 Uhr)
 - a. Besucher über 18 Jahre 1,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche 6 – 18 Jahren 0,50 €

- 5. Benutzungsgebühr für Familienkarte (Gemeinschaftseintritt Tageskarte)**
(2 Erwachsene + Kinder, 11:00 bis 20:00 Uhr) 8,00 €

- 6. Benutzungsgebühr für 10er Karten**
 - a. Besucher über 18 Jahre 32,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche 6 – 18 Jahre 18,00 €

- 7. Benutzungsgebühr für 20er Karten**
 - a. Besucher über 18 Jahre 55,00 €
 - b. Kinder und Jugendliche 6 – 18 Jahre 30,00 €

- 8. Gebühr für Warmwasserdusche (Wertmarke)** 0,50 €

- 9. Miete für große Mietfächer**
pro Saison 25,00 €
Kautions für 2. Schlüssel 20,00 €

- 10. Miete für Wert- bzw. Garderobefächer**
pro Saison 12,00 €
Pfand für Schloss 2,00 €

11. Tages-Miete für Wert- bzw. Garderobefächer

pro Tag 0,00 €
Pfand für Schloss pro Tag 2,00 €

Wird das Fach bis zur täglichen Schließung nicht geräumt, wird der Pfandbetrag einbehalten.

12. Telefongebühren pro Einheit

0,50 €

II. Befreiungen

Von der Entrichtung der Gebühren nach Ziffer 1 –4 sind befreit:

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

Ummendorf, den 14.06.2021

Bürgermeister

Gez. Klaus B. Reichert